

# RS Vwgh 1992/5/11 91/19/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1992

## Index

24/01 Strafgesetzbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §27 Abs1;  
ARG 1984 §3 Abs2;  
ARGV 1984 Abschn17 Z1 lita;  
StGB §32 Abs3;  
StGB §5 Abs1;  
VStG §19;  
VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die Behauptung des beschuldigten Arbeitgebers, er habe unter dem Druck eines drohenden schweren wirtschaftlichen Schadens gehandelt, vermag weder die Annahme der vorsätzlichen Übertretung von Bestimmungen des ARG zu entkräften noch - ebenso wie die Herstellung des Einvernehmens mit dem Betriebsrat - die als erwiesen angenommene reife Überlegung und sorgfältige Vorbereitung der Tat (§ 32 Abs 3 StGB) auszuschließen.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190251.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)